

**Entgeltordnung**  
für die Entnahme von Energie und Wasser im Sportboothafen  
der Gemeinde Ückeritz  
vom 23. März 2007  
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 04 vom 03.04.2007)

Die Bestimmungen gelten für den Sportboothafen in der Gemeinde Ückeritz ab dem 01. April 2007.

Für die Benutzung der Stromverteilersäulen und Wasserentnahmestellen ist ein Entgelt an die Kurverwaltung der Gemeinde Ückeritz (Anlagenbetreiber) zu zahlen.

Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Benutzung der jeweiligen Anlage.

Die Entgelte sind sofort fällig.

1. Abgabe von Strom

Für die Entnahme von Strom ist an den Hafenmeister (Beauftragten der Kurverwaltung) folgendes Entgelt zu zahlen:

- |  |             |
|--|-------------|
| - ohne bordeigenen Zähler                  | 1,85 €/Tag  |
| - bei Verwendung eines bordeigenen Zählers | 0,20 €/kWh. |

2. Abgabe von Trinkwasser

Für die Entnahme von Trinkwasser ist an den Hafenmeister (Beauftragten der Kurverwaltung) folgendes Entgelt zu zahlen:

- |             |         |
|-------------|---------|
| je 50 Liter | 0,50 €. |
|-------------|---------|

Die Entgelte enthalten:

- a) den aktuell gültigen Tarif des jeweiligen Anbieters
- b) den Leistungspreis
- c) den Verrechnungspreis
- d) die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % bzw. 7 % beim Trinkwasser
- e) Kosten für Reparaturen
- f) Instandhaltungskosten.

Gem. § 14 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) in der zuletzt gültigen Fassung, können die für die Benutzung einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung geschuldeten privatrechtlichen Entgelte im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.